

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern

BSIG Nr. 9/910.1/3.7

Amt für Landwirtschaft
und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz
3052 Zollikofen

15. Januar 2017

Kontaktstelle:
Fachstelle Pflanzenschutz
031 636 49 11
feuerbrand@vol.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Feuerbrand: Rundschreiben vom Februar 2017

BITTE LEITEN SIE DIESES RUNDSCHREIBEN INKL. BEILAGEN AUCH AN IHRE KONTROLLEURINNEN UND KONTROLLEURE WEITER! BESTEN DANK.
HINWEIS: BITTE BEACHTEN SIE UNSERE NEUE TELEFONNUMMER FÜR FEUERBRAND

Nach einem milden Winter und günstigem Vegetationsstart gab es während der Blütezeit Minustemperaturen und in einigen Regionen starken Frost. Für Feuerbrandinfektionen bestand vorerst keine Gefahr. In späteren Lagen flammte die Feuerbrandinfektionsgefahr nochmals kurz auf. Dank der allgemein geringen Gefahr für Blüteninfektionen blieb die Lage aber in diesem Jahr glücklicherweise ruhig.

Mitte Januar 2016 gab das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bekannt, dass der Einsatz des Antibiotikas „Streptomycin“ in Kernobstkulturen nicht mehr erlaubt werde; die Obstproduzenten im Kanton Bern (und in der ganzen Schweiz), welche Streptomycin vorbeugend eingesetzt hatten, mussten ihre Obstkulturen anderweitig schützen.



Der erste Feuerbrandbefall wurde uns Ende Mai aus der Gemeinde Stettlen gemeldet. Es waren zwei Apfelhochstämme befallen. Per Ende Dezember 2016 haben 21 Gemeinden Feuerbrand gemeldet, gesamtschweizerisch waren es per Ende Jahr 75 Gemeinden (www.feuerbrand.ch). Es wurde 2016 um einiges weniger Feuerbrand festgestellt als noch 2015.

Dies darf aber keinesfalls darüber hinweg täuschen, dass Feuerbrand nicht mehr vorhanden ist! In Gemeinden mit Feuerbrandbefall in den Vorjahren tritt Befall regelmässig immer wieder auf. Der Grund dafür sind ungenügend sanierte Bäume oder Bäume mit Altbefall. Hier ist der Erreger bereits im Holz, die Schäden treten erfahrungsgemäss erst während des Sommers auf.

Auch wenn das Befallsniveau in den letzten Jahren nicht sehr hoch war, möchten wir Sie eindringlich bitten, die Kontrollen nicht zu vernachlässigen. Im Winter vermehren sich die Feuerbrand-Bakterien in den Pflanzen nicht. In infizierten Pflanzen sterben sie jedoch nicht ab. Mit steigenden Temperaturen im Frühjahr beginnt sich die Übertragungsgefahr drastisch zu verschärfen. Deshalb empfehlen wir dringend, in Gebieten mit Feuerbrand die Schnittwerkzeuge (Baumschere, Handsäge) beim Baumschnitt zu desinfizieren. Die Schnitтарbeiten an Kernobstbäumen sollten anfangs März abgeschlossen sein.

Wir möchten es nicht unterlassen, an dieser Stelle allen Gemeinden und Kontrolleurinnen und Kontrolleuren für die konstruktive Zusammenarbeit sowie für die wertvolle Unterstützung und Mithilfe bei der Bekämpfung des Feuerbrandes bestens zu danken.

In vorliegendem Rundschreiben 2017 möchten wir Sie über folgende Themen informieren (die weibliche Form ist immer eingeschlossen):

1. Kurse
2. Kontrollen, Meldung des ersten Befalls und Rodungen
3. Befallsliste - Berichterstattung
4. Abrechnung
5. Andere meldepflichtige Schadorganismen

1. Kurse

a) Grundkurs für Gemeindeverwaltungen und Kontrolleure

Artikel 21 der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, BSG 910.112) beschreibt die Massnahmen, die den Gemeinden zur Bekämpfung des Feuerbrandes obliegen.

Für Gemeinden, die noch keinen Grundkurs besucht haben oder neue Verantwortliche haben sowie für neue Kontrolleure organisieren wir in diesem Jahr einen Grundkurs in deutscher Sprache und einen in französischer Sprache. Der Kurs in deutsch findet in Oeschberg/Koppigen statt, der Kurs in französisch findet in Loveresse statt - und dauert jeweils einen halben Tag. Die Kursanmeldung finden Sie in der Beilage und auf unserer Homepage.

Wenn es in Ihrer Gemeinde Änderungen bei den Zuständigkeiten gibt (z.B. neuer Kontrolleur, neue Adresse der Gemeinden z.B. infolge Fusion), wären wir dankbar für eine möglichst umgehende Mitteilung an die Fachstelle, Regula Schwarz (031 636 49 11 oder feuerbrand@vol.be.ch).

b) Schnelltest-Kurs für Kontrolleure

Wir bieten in diesem Jahr je einen Schnelltestkurs in deutscher und französischer Sprache an. Die Kurse finden ebenfalls in Oeschberg/Koppigen und Loveresse in Zusammenarbeit mit der Firma BIOREBA AG, Reinach/BL, statt. Beachten Sie die Kursanmeldung in der Beilage. Der Kurs dauert etwa 2 Stunden und ist **nur für ausgebildete Kontrolleure** (Kontrolleure, die bereits einen Feuerbrand-Grundkurs besucht haben) bestimmt.

HINWEIS: Den Schnelltest-Kurs müssen nur Kontrolleure machen, die noch nie einen Schnelltest-Kurs besucht haben, eine jährliche Auffrischung ist nicht nötig (falls es die Platzzahl erlaubt, ist dies jedoch möglich).

Bitte leiten Sie die Einladungen in der Beilage für die beiden Kurse sofort an Ihre Gemeindeverantwortlichen/Kontrolleure weiter, damit sich diese umgehend anmelden können. Neue Kontrolleure besuchen mit Vorteil am Morgen den Grundkurs und anschliessend am Nachmittag den Schnelltest-Kurs.

Schnelltest-Sets: Achten Sie auf das Ablaufdatum der Teststreifen und der Pufferlösung. Beides ist ungefähr drei Monate über das Ablaufdatum hinaus einsetzbar; die Reaktionszeit, das heisst, bis Sie das Resultat auf dem Teststäbchen sehen, kann sich jedoch verlängern. Falls Sie neue Teststäbchen oder Pufferlösung brauchen (oder anderes Ersatzmaterial aus dem Schnelltest-Set), so melden Sie sich auf der Fachstelle bei Regula Schwarz (031 636 49 11 oder feuerbrand@vol.be.ch). Wir werden Ihnen ab Ende März / Anfang April neues Material zustellen. Bitte beachten Sie, dass Schnelltestmaterial ausschliesslich über die Fachstelle zu beziehen ist, andernfalls übernimmt die Fachstelle keine Kosten.

Übrigens: Gigasept und Desmanol (früher Sensiva) können Sie auch bei uns bestellen.

2. a) Kontrollen

Schutzobjekt: Schutzobjekte müssen von den Bewirtschaftern zweimal pro Saison (Mai/Juni und August/September) kontrolliert werden, der Kontrolleur darf um Unterstützung angefragt werden.

Im 500-Meter-Radius um die Schutzobjekte (im sogenannten Schutzperimeter) ist die Gemeinde, d.h. der Kontrolleur für die Kontrollen zuständig. Auch hier gilt: Kontrollen zweimal pro Saison, mit 1. Kontrolle ab Juni und 2. Kontrolle im August/September.

Befallszone: Grundsätzlich gilt, dass die Feuerbrandkontrollen einmal jährlich (im Juli bis September) vorgenommen werden müssen. Wurde in einer Gemeinde Feuerbrand festgestellt, ist die Kontrolle zu intensivieren.

Weissdorn (*Crataegus*): Um die Schutzobjekte und in der Befallszone richten Sie bitte Ihre Aufmerksamkeit speziell auf den Weissdorn. Weissdorn ist nach Apfel, Birnen und Quitten die am vierthäufigsten befallene Pflanze. Die Symptome sind in der Regel nicht leicht zu erkennen, meist erst dann, wenn die Pflanze schon lange befallen ist. Die Infektion gesunder Wirtspflanzen ist in dieser Zeit jedoch möglich. Zudem ist Weissdorn eher spät blühend und kann daher bei anderen Wild- und Zierpflanzen immer wieder Infektionen auslösen. Für Weissdorn gilt im Kanton Bern immer noch ein Pflanzverbot.

Meldung Erstbefall

Wenn Sie den ersten Befall 2017 in der Gemeinde finden, so melden Sie diesen bitte umgehend per Telefon oder Mail der Fachstelle, so wissen auch wir, wie sich die Situation entwickelt. Weitere Informationen zu den Kontrollen finden Sie im Internet unter www.be.ch/feuerbrand --> Mehr zum Thema → [Informationen für die Kontrollen und Vorgehen bei Feuerbrandverdacht](#).

b) Rodungen

Schutzobjekt: Bitte beachten Sie, dass in einem Schutzobjekt und seinem Radius von 500 Metern befallene Pflanzen grundsätzlich gerodet werden müssen. Der Kanton beteiligt sich hier an den Rodungskosten. Sind nur einige Äste oder Zweige befallen, so können bei Apfelbäumen die befallenen Pflanzenteile mit Rückschnitt oder Rückriss entfernt werden. Kosten von Rückschnitt/Rückriss können nicht verrechnet werden.

Befallszone: In der Befallszone gibt es keine Rodungspflicht und auch keine Entschädigungen für Rodungen. Es ist jedoch Ihre Aufgabe als Kontrolleur, dahingehend zu wirken, dass auch in der Befallszone befallene Pflanzen wenn immer möglich gerodet oder zumindest zurückgeschnitten werden. Nur so kann das Feuerbrandinfektionsrisiko tief gehalten werden.

c) Hilfsmittel Geoportal - Neugestaltung

Zur Unterstützung von Gemeinden und Controlluren gibt es auf dem Geoportal des Kantons Bern die Kartenrubrik „Feuerbrand“. Unter: www.geo.apps.be.ch/de/karten/kartenangebot.html (oder unter: www.be.ch/feuerbrand) gelangen Sie zum Geoportal. Über das „Kartenangebot“ gelangen Sie zur Karte „Feuerbrand“. Bei „Kartenansichten“ (**→neu am linken Bildrand**) wechseln Sie von „Bienenstände- und Sperrgebiete“ zu „**Feuerbrand**“. Jetzt können Sie mit SUCHEN nach Ihrer Gemeinde suchen und Ihre Schutzobjekte einsehen oder feststellen, ob Sie vom Perimeter von Schutzobjekten anderer Gemeinden betroffen sind. Gerne stellen wir Ihnen für Ihre Gemeinde die entsprechende Karte zu, falls Sie dies wünschen.

d) Spezialfälle Baumschulen mit Pflanzenpass ZP-b2

Baumschulen mit Pflanzenpass liefern Feuerbrand-Wirtspflanzen ins Wallis (der Kanton Wallis gilt immer noch als feuerbrandfrei). Um diese Baumschulen gilt ein Kontrollradius von 4 km. 500 Meter direkt um die Baumschule kontrolliert der Bund, die äusseren 3500 Meter sind Sache der Gemeinde, resp. des Controlleurs. **Bei Feuerbrandbefall gilt im 4-km-Radius dieser Baumschule in jedem Fall die Rodungspflicht** (www.be.ch/feuerbrand --> Mehr zum Thema → [Merkblatt Nr. 9 des BLW](#)).

3. Befallsliste - Berichterstattung

Jeder Controllleur führt eine Befallsliste. Auf dieser werden **nur die befallenen Pflanzen** (nicht die kontrollierten) notiert, und zwar aufgeteilt nach Schutzobjekt (S) oder Befallszone (B). Ende der Controllsaison muss die Befallsliste der Gemeinde abgegeben werden, auch wenn kein Befall festgestellt wurde. Dies bitte so auf der Befallsliste vermerken.

Die Befallsliste dient dazu, den Überblick über den Kanton zu haben, wo Feuerbrand bei welchen Pflanzenarten gefunden wurde und welche Massnahmen ergriffen wurden. Die Befallszahlen müssen von der Fachstelle auch regelmässig dem Bund weitergeleitet werden. (www.be.ch/feuerbrand --> Mehr zum Thema → [Feuerbrand Vorlage 6 Feuerbrandbefallsliste des Controlleurs](#)).

4. Abrechnung

Pro geleistete Controllstunde vergüten wir den Gemeinden Fr. 43.--/h, für die Spesen 50 Rp./km. Die gleichen Ansätze gelten für Rodungen in Schutzobjekten.

Wir sind den Gemeinden dankbar, wenn wir die Abrechnungen **spätestens bis Anfang November** erhalten. So können wir Ihnen die Überweisung noch im laufenden Jahr machen. Selbstverständlich werden auch später eingehende Abrechnungen noch vergütet. Vergessen Sie nicht, die Befallsliste der Abrechnung beizulegen.

Die Verarbeitung der Abrechnung ist für uns einfacher und geht schneller, wenn Sie das vorbereitete Abrechnungsformular 1A benützen (www.be.ch/feuerbrand --> Mehr zum Thema → [Feuerbrand Formular 1 Gesamtformular Gemeinde](#)).

5. Andere meldepflichtige Schadorganismen

Es gibt in der Schweiz ausser dem Feuerbrand weitere Schädlinge, Krankheiten oder Pflanzen, die bisher nicht oder nur lokal vorkommen, jedoch bei starker Verbreitung ein grosses Schadenspotenzial aufweisen. Diese Schadorganismen sollen frühzeitig erkannt und bekämpft werden, es besteht eine **Meldepflicht**.

Bei den Schadorganismen **Ambrosia oder Asiatischer Laubholzbockkäfer** können Gemeinde und Controllreure aktiv bei der Früherkennung mithelfen, denn diese kommen vorwiegend auf nicht landwirtschaftlichen Flächen vor. Weitere Informationen finden Sie unter www.be.ch/pflanzenschutz --> Meldepflichtige Schadorganismen. Wir danken auch hier für Meldungen an die Fachstelle. Falls Sie weitere Informationen wünschen, zum Beispiel für die Bevölkerung, helfen wir gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Unterstützung und freundliche Grüsse.

Fachstelle Pflanzenschutz
sig. Michel Gyax, Leiter
sig. Regula Schwarz, Sachbearbeiterin

Beilage: Kursanmeldung für die Feuerbrand-Kurse 2017